



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Synopse für das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal

Reglement Feuerwehrzweckverband Lauchetal - Kurzttext (Zusammenfassung)

Das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal aus dem Jahr 2016 wird gesamthaft revidiert. Die Revision dient der rechtlichen Aktualisierung, der systematischen Neuordnung sowie der Präzisierung der Kompetenzordnung innerhalb des Zweckverbands. Wesentliche Neuerungen betreffen die Stärkung der Verbandsautonomie, die Klärung von Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Verband, Gemeinden und Organen sowie die Anpassung an die aktuelle kantonale Gesetzgebung. Die Verbandsgemeinden Lommis und Tobel-Tägerschen werden das Reglement ebenfalls in diesen Monaten den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Genehmigung vorlegen.

1. Ausgangslage

Der Feuerwehrzweckverband Lauchetal (FZVL) wurde von den Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen gegründet und betreibt die gemeinsame Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden. Das geltende Reglement stammt aus dem Jahr 2016 und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung. Die Revision erfolgt im Gleichschritt mit der Totalrevision der gemeindeeigenen Feuerschutzreglemente der drei Verbandsgemeinden. Ziel ist eine inhaltlich und systematisch abgestimmte Regelungsordnung, die auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Anmerkung zur Bezeichnung: Formell wird das Dokument weiterhin als «Reglement» bezeichnet. Materiell handelt es sich um das statutarische Grundlegendokument des Zweckverbands. Das Gemeindegesetz spricht bei Zweckverbänden von «Statuten»; die gewählte Bezeichnung ist historisch gewachsen und wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde pragmatisch akzeptiert.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Strukturelle und systematische Neuordnung

Das Reglement wird vollständig neu gegliedert. Die bisherigen nummerierten Abschnitte werden durch eine klarere Kapitelstruktur (I. Der Zweckverband, II. Delegiertenversammlung, III. Feuerwehrkommission usw.) ersetzt. Die Artikelnummerierung wird von 55 auf 52 Artikel gestrafft. Inhaltlich redundante oder veraltete Bestimmungen entfallen.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

2.2 Stärkung der Verbandsautonomie

Verschiedene Kompetenzen, die bisher direkt oder indirekt bei den Verbandsgemeinden lagen, werden dem Zweckverband bzw. dessen Organen klar zugeordnet. Die Delegiertenversammlung erhält neu explizit die Befugnis zur Änderung des Verbandsreglements (Art. 15 lit. a). Die operative und organisatorische Autonomie des Verbands wird damit gestärkt.

2.3 Neuordnung der Finanzkompetenz

Die Finanzbefugnisse werden mit festen Frankenbeträgen statt prozentualen Anteilen an der Steuerkraft definiert. Die Delegiertenversammlung bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 250'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 75'000 (Art. 16). Die Feuerwehrkommission ist in eigener Kompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000 zuständig (Art. 20).

2.4 Anpassungen bei Organen und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird schlanker zusammengesetzt: Neu bestehen sie aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Zweckverbands, je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie dem Kommandanten, Vizekommandanten, Sekretär und Rechnungsführer mit beratender Stimme. Der bisherige Feuerwehrfourier, der Materialwart sowie der Zivilschutzvertreter als stimmberechtigte Kommissionsmitglieder entfallen; ihre Funktionen werden im Kapitel Feuerwehr direkt geregelt (Art. 29–31).

2.5 Anpassungen Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Die Feuerwehrpflicht wird bis zum vollendeten 52. Altersjahr (bisher 50) verlängert; die freiwillige Dienstleistung ist neu ab 18 bis 65 Jahre möglich (bisher 20 bis 60). Die Ersatzabgabe wird vereinheitlicht auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, neu mit einem Höchstbetrag von CHF 1'000 pro Jahr (bisher CHF 500).



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

2.6 Weitere inhaltliche Präzisierungen

- Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten werden explizit geregelt (Art. 5)
- Regelung für Reglementänderungen: Zweidrittelmehrheit der Delegierten erforderlich (Art. 5 Abs. 3)
- Neuer Artikel Dienstgeheimnis: Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich (Art. 41)
- Kosten bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen werden verrechnet (Art. 42 Abs. 4)
- Disziplinarbussen erhöht von CHF 500 auf CHF 1'000 (Art. 43)
- Rekursfrist verlängert von 20 auf 30 Tage (Art. 51)

3. Verfahrensfragen

Im Rahmen der Vorbereitung wurde geprüft, ob die Delegiertenversammlung des Zweckverbands formell über die Revision zu beschliessen habe. Nach übereinstimmender Auffassung des Zweckverbands und des beigezogenen Rechtsberaters ist ein formeller Beschluss der Delegiertenversammlung nicht erforderlich: Gemäss geltendem Reglement stehen die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu. Die Delegiertenversammlung wird über den Stand informiert, fungiert nach der geltenden Kompetenzordnung jedoch nicht als formelles Änderungsorgan.

4. Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt nach Genehmigung durch alle Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.

5. Antrag

Der Gemeinderat Affeltrangen hat das Reglement an der Sitzung vom 16. März 2026 zur Urnenabstimmung freigegeben und beantragt, dem revidierten Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal zuzustimmen.

Das neue und alte Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal stehen auf der Webseite der Gemeinde Affeltrangen (www.affeltrangen.ch) zur Verfügung oder können auf Vorbestellung unter info@affeltrangen.ch am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Bitte beachten Sie die geltenden Öffnungszeiten.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Altes Reglement	Neues Reglement per 01.01.2027	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis		
1. Zusammenschluss 2. Organisation <ul style="list-style-type: none"> 2.1. Allgemeine Bestimmungen 2.2. Die einzelnen Organe <ul style="list-style-type: none"> 2.2.1. Verbandsgemeinden 2.2.2. Delegiertenversammlung 2.2.3. Feuerwehrkommission 2.2.4. Rechnungsprüfung 3. Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Aufgaben 3.2. Feuerwehrpflicht 3.3. Dienstpflichten 3.4. Kosten, Disziplinerfahren 4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale 5. Kosten 6. Austritt und Verbandsauflösung 7. Schlussbestimmungen	I. Der Zweckverband II. Die Delegiertenversammlung III. Die Feuerwehrkommission IV. Die Rechnungsprüfungskommission V. Feuerwehr VI. Finanzen VII. Schlussbestimmungen	
	I. Der Zweckverband	
Art. 1 Zweckverband Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden (GemG).	Art. 1 Zweckverband Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.	Es wurden kleine sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Affeltrangen.</p>	<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Affeltrangen.</p>	<p>Es wurden kleine sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Art. 3 Verbandszweck</p> <p>Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Mitgliedgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.</p>	<p>Art. 3 Verbandszweck</p> <p>¹ Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung.</p> <p>² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.</p>	<p>Es wurden kleine sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.</p>
<p>1. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden 2. Die Delegiertenversammlung 3. Die Feuerwehrkommission 4. Die Rechnungsprüfungskommission 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) die Feuerwehrkommission; d) die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>Die Organe des Zweckverbandes sind mit einer anderen Struktur und kleinen sprachlichen Anpassungen aufgezählt.</p>
<p>Art. 5 Geschäftsführung</p> <p>Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der</p>	<p>Art. 5 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die</p>	<p>Die Regelungen zur Geschäftsführung wurden präzisiert und teilweise neu in Artikel 7 geregelt.</p>



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des GemG.</p>	<p>Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.</p> <p>³ Eine Änderung des Verbandsreglements bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.</p> <p>⁴ Einzelne Geschäfte der Feuerwehrkommission können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.</p>	
<p>2.2. Die einzelnen Organe 2.2.1. Verbandsgemeinden</p>		
<p>Art. 6 Allgemeine Befugnisse Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags 2. Die Auflösung des Verbands</p>	<p>Art. 6 Information Die Feuerwehrkommission sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr.</p>	<p>Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung sind neu in Artikel 8 gegliedert.</p>
<p>Art. 7 Finanzbefugnisse Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.</p>	<p>Art. 7 Amtsdauer Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt</p>	<p>Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung sind neu in Artikel 8 gegliedert.</p>



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.</p>	<p>vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	
<p>2.2.2 Delegiertenversammlung</p>		
<p>Art. 8 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: a) Die Erweiterung des Zweckverbands; b) die Auflösung des Zweckverbands; c) die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.</p>	<p>Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist mit geänderten Begrifflichkeiten neu in Artikel 13 geregelt.</p>
<p>Art. 9 Konstituierung Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.</p>	<p>Art. 9 Austritt Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.</p>	<p>Die Bestimmungen der Delegiertenversammlung sind neu geordnet und teilweise zusammengefasst in den Artikeln 15 und 21 geregelt.</p>
<p>Art. 10 Sekretariat Die Protokollführung, das Sekretariat und die Gutsverwaltung (inkl. Rechnungsprüfung) des Verbands wird durch den Sekretär besorgt. Der Sekretär wird auf Antrag der Standortgemeinde von der Delegiertenversammlung gewählt.</p>	<p>Art. 10 Austrittsentschädigung Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Zweckverbandsauflösung.</p>	<p>Die Bestimmungen der Delegiertenversammlung sind neu geordnet und teilweise zusammengefasst in den Artikeln 15 und 21 geregelt.</p>



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Art. 11 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im 1. Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte • Im 2. Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte 	<p>Art. 11 Verbandsauflösung Der Zweckverband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p>	<p>Die Einberufung wurde präzisiert und ist neu in Artikel 14 geregelt.</p>
<p>Art. 12 Allgemeine Befugnisse Der Delegiertenversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden schlagen je zwei ihrer Mitglieder zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als drittes Mitglied der Feuerwehr vor. 2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission 3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission 4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission 	<p>Art. 12 Liquidation Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.</p>	<p>Die allgemeinen Befugnisse der Delegiertenversammlung sind neu in Artikel 15 geregelt. Inhaltlich gab es kleine Änderungen.</p>
	<p>II. Die Delegiertenversammlung</p>	
<p>Art. 13 Finanzbefugnisse Der Delegiertenversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission 2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission 	<p>Art. 13 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Alle Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht einem Gemeinderat angehören, nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p>	<p>Die finanziellen Befugnisse der Delegiertenversammlung sind neu in Artikel 16 geregelt. Inhaltlich gab es kleine Änderungen.</p>



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 2 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 0,5 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
8. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes

9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission



<p>2.2.3 Feuerwehrkommission</p>		
<p>Art. 14 Zusammensetzung Die Feuerwehrkommission besteht aus 11 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich: 1. Je zwei Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden 2. Dem Feuerwehrkommandanten 3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten 4. Dem Feuerwehrfourier 5. Einem weiteren Feuerwehroffizier 6. Einem Vertreter der Zivilschutzorganisationen, zu denen die drei Gemeinden gehören</p>	<p>Art. 14 Einberufung ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. ² Sie wird ordentlicherweise zwei Mal im Jahr einberufen. a) im ersten Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte; b) im zweiten Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.</p>	<p>Die Regelungen der Feuerwehrkommission sind neu in den Artikeln 17 bis 20 geregelt.</p>
<p>Art. 15 Konstituierung Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein. Das Protokoll wird durch den Verbandssekretär geführt.</p>	<p>Art. 15 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a) die Änderung des Verbandsreglements; b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Zweckverbands; c) die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers; d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten; e) die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.</p>	
<p>Art. 16 Kommissionseinberufung Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf: 1. Einladung des Vorsitzenden 2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern</p>	<p>Art. 16 Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende finanzielle Aufgaben und Befugnisse: a) die Genehmigung des Budgets; b) die Abnahme der Jahresrechnung; c) die Bewilligung von neuen, einmaligen</p>	



	<p>Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 250'000.-;</p> <p>d) die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 75'000.-;</p> <p>e) die Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Zweckverbands sowie der AdF.</p>	
	<p>III. Der Feuerwehrkommission</p>	
<p>Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse</p> <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehr-offiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission4. Die Befreiung von der Feuerwehropflicht <p>Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr2. Die Wahl der Offiziere3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehropflichtigen6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none">a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Zweckverbands;b) je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden;c) dem Feuerwehrkommandanten und dem Vizekommandanten. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz;d) dem Sekretär und dem Rechnungsführer. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz.	



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten</p> <p>8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Kantonspolizei und andere interessierte Instanzen</p>		
<p>Art. 18 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen3. Die Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr <p>5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite</p> <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird	<p>Art. 18 Einberufung</p> <p>Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	



<p>3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder 4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten</p>		
<p>2.2.4 Rechnungsprüfung</p>		
<p>Art. 19 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfung wird im jährlichen Wechsel durch eine der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der drei Verbandsgemeinden durchgeführt.</p>	<p>Art. 19 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; b) die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; c) die Entscheidung über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht und den Erlass der Feuerwehrrersatzabgabe; d) die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; e) die Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung über die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des – vizekommandanten. 	<p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sind neu mit kleinen inhaltlichen Anpassungen in den Artikeln 22 bis 23 geregelt.</p>
<p>Art. 20 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresrechnungen 2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes 	<p>Art. 20 Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission stellt Antrag an die Delegiertenversammlung betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Budget, Jahresrechnung und Kredite des Zweckverbandes; b) Neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen; c) Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr. 	



	<p>² Die Feuerwehr hat folgende Finanzbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neue, einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-; b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5'000.-; c) Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. 	
<p>3. Feuerwehr 3.1 Aufgaben</p>		
<p>Art. 21 Aufgabe Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Höhe des Soldes wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).</p>	<p>Art. 21 Sekretär Der Sekretär des Zweckverbands ist für die Protokollführung besorgt.</p>	<p>Die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr finden sich neu in den Artikeln 24 bis 28.</p>
	<p>IV. Die Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 22 Vorschriften Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung Jede Verbandsgemeinde hat für diese Kommission aus ihrer Geschäfts- oder</p>	



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) "Feuerwehr 2015" sowie die Richtlinien der kantonalen Stellen.</p>	<p>Rechnungsprüfungskommission je ein Mitglied für die Dauer der Legislatur zu bestellen.</p>	
<p>Art. 23 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommandogruppe 2. Einsatzgruppen 3. Spezialabteilungen Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbands; b) Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung.</p>	
	<p>V. Feuerwehr A. Aufgaben / Organisation</p>	
<p>Art. 24 Kommando Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt. Der Vizekommandant wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.</p>	<p>Art. 24 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tiere, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.</p>	



3.2 Feuerwehrrpflicht		
<p>Art. 25 Pflicht Feuerwehrrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Feuerwehrrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist. Mit Einwilligung der Feuerwehrrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.</p>	<p>Art. 25 Dienstbetrieb Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Feuerwehrrpflicht wurden erweitert und mit anderen Begrifflichkeiten formuliert. Sie sind neu in den Artikeln 32 bis 35 geregelt.</p>
<p>Art. 26 Erfüllung der Pflicht Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>Die Feuerwehrrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.</p> <p>Die Feuerwehrrkommission achtet darauf, die Feuerwehrr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Dörfern des Verbandsgbietes zu rekrutieren.</p>	<p>Art. 26 Organisation Die Feuerwehrr gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feuerwehrrkommandant;b) Kommando;c) Kader, Stabsstellen und spezielle Dienste;d) Mannschaft.	



<p>Art. 27 Befreiung Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden: 1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen 2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet</p>	<p>Art. 27 Feuerwehrkommandant ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind. ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.</p>	
<p>Art. 28 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe beträgt 10 % bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p>Art. 28 Kommando ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs. ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit, befördert die Offiziere sowie das übrige Kader und wählt die Stabsstellen. ³ Es kann für bestimmte Aufgaben interne Dokumente erstellen. Diese sind verbindlich und bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.</p>	<p>Die Ersatzabgabe ist neu in Artikel 35 geregelt und wurde gemäss geltendem, kantonalem Gesetz über den Feuerschutz angeglichen und festgelegt.</p>
<p>3.3 Dienstpflichten</p>		
<p>Art. 29 Alarm Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>Art. 29 Kader ¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. ² Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme</p>	<p>Die Dienstpflichten wurden präzisiert und sind neu in den Artikeln 36 bis 40 geregelt.</p>



	nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.	
<p>Art. 30 Feuerwehrdienst Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer • 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer <p>Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.</p>	<p>Art. 30 Materialwart Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Liegenschaften, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p>	
<p>Art. 31 Entschädigung Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.</p>	<p>Art. 31 Fourrier Dem Fourrier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.</p>	
	B. Feuerwehrpflicht	
<p>Art. 32 Entschuldigungsgründe Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Ferienabwesenheit und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.</p>	<p>Art. 32 Grundsatz ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Personen aller Geschlechtszugehörigkeiten. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt wird.</p>	



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber in- nert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.</p>	<p>² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.</p> <p>³ Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr Dienst geleistet werden.</p>	
<p>Art. 33 Bussen Unentschuldigtes fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. De- ren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.</p> <p>Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig ver- säumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausge- schlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.</p> <p>Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehr- zwecke zu verwenden.</p>	<p>Art. 33 Erfüllung der Pflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehr- dienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p> <p>³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfüg- barkeit, die berufliche, persönliche und physi- sche Eignung des Pflichtigen sowie der erforder- liche Bestand der Feuerwehr.</p>	
<p>Art. 34 Sorgfaltspflicht Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.</p> <p>Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Aus- rüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehr- dienstes sind untersagt.</p> <p>Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialverwalter zurückzugeben.</p>	<p>Art. 34 Befreiung, Erlass</p> <p>¹ Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuer- wehrrersatzabgabe können folgende Personen- gruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <p>a) Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Pro- zent;</p> <p>b) Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrrdienst leisten;</p> <p>c) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrrdienst leisten.</p>	



	<p>² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.</p> <p>³ Über die Befreiung von der Feuerwehripflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerwehrkommission zu richten.</p>	
<p>Art. 35 Materialverwalter Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.</p>	<p>Art. 35 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den bestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuer-schutzaufgaben zu verwenden.</p>	
	<p>C. Dienstpflichten</p>	
<p>Art. 36 Fourrier Dem Fourrier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.</p>	<p>Art. 36 Alarm</p> <p>¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p>² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>Die Regelungen zum Fourrier sind in Artikel 31 des neuen Reglements zu finden.</p>



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Art. 37 Übrige Anordnungen Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p> <p>Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.</p>	<p>Art. 37 Übungen Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich ihre Übungen gemäss den kantonalen Vorgaben durch.</p>	
<p>Art. 38 Betriebsfeuerwehren Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.</p>	<p>Art. 38 Entschuldigungsgründe</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.² Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich (elektronisch), begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 24 h vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.³ Gesuche um Befreiungen von Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 14 Tage vor Kursbeginn, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Bei Absagen nach den 14 Tagen werden allfällige Kurskosten dem Teilnehmer weiterverrechnet.⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.⁵ Das Kommando der Feuerwehr Lauchetal kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.⁶ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, werden gemäss internen Dokumenten sanktioniert.	



	<p>⁷ Über die Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.</p>	
<p>3.4 Kosten, Disziplilverfahren</p>		
<p>Art. 39 Kosten Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission. Betriebe, deren Brandmeldungen wiederholt Fehllarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.</p>	<p>Art. 39 Sorgfaltspflicht Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.</p>	<p>Die Regelungen zu Kosten und Disziplinarstrafen wurden ergänzt. Inhaltlich entsprechen sie den Artikeln 42 bis 43 des neuen Reglements.</p>
<p>Art. 40 Disziplinarstrafen Die Verletzungen von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 33.</p>	<p>Art. 40 Persönliches Material</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes ist untersagt. ² Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialwart zurückzugeben. ³ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden. 	
<p>4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale</p>		
<p>Art. 41 Material</p>	<p>Art. 41 Anordnungen, Dienstgeheimnis</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. 	



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.</p> <p>Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.</p>	<p>² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.</p>	
	<p>D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel</p>	
<p>Art. 42 Fahrzeuge Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge zum Zeitpunkt beim Inkrafttreten des Zweckverbandes. Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.</p>	<p>Art. 42 Kosten</p> <p>¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.</p> <p>² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>³ Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt die Feuerwehrkommission Gebühren fest.</p> <p>⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Höhe des Betrags legt die Feuerwehrkommission fest.</p>	
<p>Art. 43 Gebäude/Lokale Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.</p>	<p>Art. 43 Disziplinarstrafen Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken gemäss Verbandsreglement, einer Degradierung oder mit dem Ausschluss geahndet werden.</p>	



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

5. Kosten	VI. Finanzen	
Art. 44 Kostenverteilungsschlüssel Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.	Art. 44 Rechnungsführer Der Rechnungsführer führt die Rechnung des Zweckverbands und erledigt den Zahlungsverkehr.	Die finanziellen Bestimmungen wurden überarbeitet und in den Artikeln 44 bis 49 dargestellt. Inhaltlich gibt es kleine Änderungen.
Art. 45 Staatsbeiträge Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.	Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.	
Art. 46 Budget Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 30. September des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.	Art. 46 Staatsbeiträge Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird oder steht.	
Art. 47 Betriebsvorschüsse Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.	Art. 47 Budget Das Budget für das nächste Jahr ist von der Delegiertenversammlung bis zum 31. August des laufenden Jahres zu beschliessen.	



<p>Art. 48 Rechnungsablage Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende März zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte April zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.</p>	<p>Art. 48 Betriebsvorschüsse Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.</p>	
<p>Art. 49 Vermögensrechnung Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinde auszugleichen.</p>	<p>Art. 49 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. ² Die Jahresrechnung ist der Delegiertenversammlung bis spätestens Mitte April zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>6. Austritt und Verbandsauflösung</p>		
<p>Art. 50 Austritt Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.</p>	<p>Art. 50 Vermögensrechnung Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.</p>	<p>Die Bestimmungen zu Austritt, Auflösung und Liquidation sind mit kleinen inhaltlichen Anpassungen neu in den Artikeln 9 bis 12 geregelt.</p>



	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 51 Austrittsentschädigung Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.	Art. 51 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden. ² Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau.	
Art. 52 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der drei Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.	Art. 52 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.	
Art. 53 Liquidation Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.		
7. Schlussbestimmungen		
Art. 54 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz		Die Regelungen zu Rechtsmitteln und Inkrafttreten wurden aktualisiert und sind neu in den Artikeln 51 und 52 zu finden.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.</p> <p>Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.</p>		
<p>Art. 55 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Feuerwehrzweckverband Affeltrangen-Lommis sowie alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.</p>		



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON